Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Handorf vom 27.02.2020

Gebühren (§ 3) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag in Euro
1 1.1	Vervielfältigungen und Abgabe von Datenträgern Fotokopien, Abschriften, Durchschriften, elektronische Ausdrucke und andere Vervielfältigungen je angefangene Seite	
1.1.1 1.1.2 1.1.3 1.2	bis zum Format DIN A 4 im Format DIN A 3 im Format größer als DIN A 3 Mit Farbkopiergeräten je Seite	0,25 0,50 13,00
1.2.1 1.2.2	bis zum Format DIN A 4 im Format größer als DIN A 4 Bei Vervielfältigungen, insbesondere Abschriften, die einen außergewöhnlichen Personal- oder Sachaufwand erfordern, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	2,00 4,00
1.3	Abgabe von Datenträgern	13,00
1.3.1 1.3.2	je Diskette je CD-Rom	5,00 10,00
2 2.1 2.2 2.2.1	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise Beglaubigung von Unterschriften Beglaubigung von sonstigen Vervielfältigungen und Negativen die die Behörde selbst hergestellt hat,	5,00
2.2.2	je Seite in anderen Fällen,	3,00
2.3	je Seite Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im	5,00
2.4	Austellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren	10,00
2.4	nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	10,00
3 3.1	Akteneinsicht, Auskünfte Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 Niedersächsische Bauordnung (NBauO), soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer hier keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	3,00
3.2 3.2.1	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlung beantwortet werden kann	3,00
3.2.2 3.2.3	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind Aktenüberlassung (Akteneinsicht), Aktenversendung	5,00 – 15,00
3.2.3.1 3.2.3.2	Überlassung von Akten (ohne Ordnungswidrigkeitsverfahren), je Akte Versendung von Akten (ohne Ordnungswidrigkeitsverfahren), je Akte	12,00 7,00
3.2.3.3	Anmerkungen zu den Nr. 3.2.3.1 und 3.2.3.2 a) Die Gebühr nach Nr. 3.2.3.1 ist nicht zu erheben, soweit die Akteneinsicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. b) Die Gebühr nach 3.2.3.2 wird in allen Fällen erhoben. Bei der Versendung von Akten sind zusätzlich Auslagen für Porto in Höhe von 2,00 Euro in Rechnung zu stellen. Sofern im Einzelfall die Portokosten diese Pauschale übersteigen, ist die tatsächliche Postgebühr anzurechnen. Überlassung einschließlich Versendung von Akten eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens zur Abwicklung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen,	40.00
	je Akte	10,00

201	Anmerkung zu Nr. 3.2.3.3: Mit der Gebühr sind die Portoauslagen abgegolten.	
3.2.4	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen interessierter Gesellschaften o.Ä.	
3.2.4.1 3.2.4.2	Grundgebühr zusätzlich je angefangene Seite	15,00 4,00
4	Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Pläne, Tarife und dergleichen) für jede angefangene Seite, jedoch mindestens	0,25 2,00
5	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	12,00 – 30,00
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	20,00 – 1.700,00
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührenordnung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	12,00 – 30,00
8 8.1 8.2	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen bis zu 5.000,00 Euro des Bürgschaftsbetrages für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	50,00 5,00
9 9.1	Vermögensverwaltung Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	00.00
9.1.2	für jede weiteren, angefangenen 5.000,00 Euro	20,00 5,00
9.2 9.2.1	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages der vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	20,00
9.2.2 9.3	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungserklärungen und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und	5,00
0.4	9.2 fallen	20,00 - 50,00
9.4 9.5	Ausstellung eines Zeugnisses über das Bestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB Erklärung über die gesicherte Erschließung von Grundstücken im	25,00 - 50,00
	Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes <u>Anmerkung zu Nr. 9:</u> Die in Ziffer 9.1 – 9.3 genannten Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Erklärungen und Bewilligungen auf einer rechtlichen Verpflichtung beruhen.	25,00
10	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlicher Ausschreibung nach Maßgabe der Tarifnummer 1, jedoch mindestens	10,00
11	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorherigen Baustelle	13,00 – 30,00

Anmerkung zu Nr. 15:

Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwands nur der Weg von der Dienststelle bis zur Bausstelle zugrunde zu legen.

12	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten,	
	Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten,	
	und zwar für	
12 1	Rürgarheiten je angefangene halbe Arbeitestung	

12.1	Büroarbeiten, je angefangene halbe Arbeitsstunde					13,00 - 30,00	
12.2	Außenarbeiten, je	angefangene	halbe	Arbeitsstunde	einschließlich	An-	
	marschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle				13,00 - 30,00		

13 Genehmigungen bzw. Zeugnisse nach dem Baugesetzbuch

13.1	Ausstellen einer Genehmigung nach	25,00	
13.1.1	§ 19 BauGB	25,00	
13.1.2	§ 22 BauGB	25,00	
13.1.3	§ 144 BauGB	25,00	
13.1.4	§ 172 BauGB	25,00	
13.2	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtvorliegen einer Genehmigungspflicht nach		
13.2.1	§ 20 Abs. 2 BauGB	25,00	
13.2.2	§ 22 Abs. 6 BauGB	25,00	
13.2.3	§ 145 Abs. 6 BauGB	25,00	
13.2.4	§ 172 Abs. 2 BauGB	25,00	

14 Archiv

14.1	Für Archivarbeiten wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben.			
	Für Archivarbeiten einfacher Art, je angefangene halbe Stunde	10,00		
14.2	Für Archivarbeiten schwierigerer Art, je angefangene halbe Stunde	20,00		

15 Rechtsbehelfe

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter

25,00 - 2.500,00

Als Anhalt für die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühr innerhalb des Gebührenrahmens von 25,00 € bis 500 € ist die Werttabelle heranzuziehen.

Werttabelle zu Tarif-Nr. 20 des Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Handorf vom 27.02.2020

Wertstufe bis einschl.	Gebühr
€	€
500,00	25,00
2.500,00	50,00
5.000,00	75,00
10.000,00	100,00
15.000,00	125,00
25.000,00	150,00
50.000,00	250,00

Bei Werten über 50.000,00 € beträgt die Gebühr 250,00 € zuzüglich 50,00 € je angefangene 12.500,00 €.